

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. APRIL 1950

NUMMER 31

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 4. 1950, Besatzungsstatut. S. 329.

B. Finanzministerium.

RdErl. 25. 3. 1950, Umzugskosten, Trennungsentschädigung. S. 329.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 11. 4. 1950, Innenaborte und -bäder. S. 331.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Besatzungsstatut

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1950 —
I 100 — 4 Nr. 440/50

Es sind in der Praxis der Verwaltungsbehörden gelegentlich Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen des Besatzungsstatuts entstanden. Insbesondere bestehen Unklarheiten darüber, ob und inwieweit bei Entscheidungen auf einzelnen Verwaltungsgebieten die Besatzungsbehörden auch jetzt noch zu beteiligen sind. Um zu erreichen, daß eine einheitliche Handhabung erzielt und die Ausübung des Rechts in Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der durch das Besatzungsstatut zurückgegebenen Zuständigkeiten gleichmäßig durch die deutschen Behörden wahrgenommen wird, bitte ich die Behörden der Landesverwaltung und die Kommunalverwaltungen bei auftauchenden Zweifelsfällen unter Darlegung des Sachverhaltes über die Regierungspräsidenten an mich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 329.

B. Finanzministerium

Umzugskosten, Trennungsentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1950 —
B 2720 — 12230/IV

1. Entfernungsberechnung (Nr. 12 DV z. UKG.)

a) Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist gem. Nr. 12 DV. z. UKG. die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort maßgebend.

Verdrängte Beamte, die sich unter Zurücklassung ihrer Möbel und ihres Hausrats von ihrem alten Dienstort (z. B. östlich der Oder-Neiße-Linie, in der Ostzone, in Österreich usw.) in das Bundesgebiet begeben haben, werden in der Regel von diesem meist planlos bestimmten Zufluchtsort zur Wiederverwendung berufen. In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, bei der Bemessung der Umzugskostenentschädigung die Entfernung zwischen dem früheren und dem neuen Wohnort (unter Außerachtlassung des Zufluchtsorts) zugrunde zu legen, wenn es ihnen möglich ist, Möbel und Hausrat von ihrem früheren Wohnort heranzuziehen.

b) Bei Umzügen zwischen Orten, die eine Eisenbahnverbindung haben, ist die Entfernung nach dem kürzesten benutzbaren Schienenweg zwischen den Personenbahnhöfen zu berechnen und zwar ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege der Umzug tatsächlich ausgeführt wurde (Nr. 12 Abs. [2] UKG.).

Infolge der Zonengrenzen ist es mitunter nicht möglich, den Umzug auf dem kürzesten Schienenweg durchzuführen. Umzüge aus der Ostzone in das Bundesgebiet müssen z. B. oft über Berlin geleitet werden. Auch in diesen Fällen darf die Umzugskostenentschädigung nur nach der Entfernung auf dem kürzesten Schienenweg bemessen werden. Die Mehrauslagen, die durch Beförderung auf Umwegen entstehen, können nur im Wege der Zuschußgewährung nach § 7 UKG. Berücksichtigung finden.

2. Dauer des Bezuges der Trennungsentschädigung (Nr. 25 Abs. [9] DV. z. UKG.)

Die Trennungsentschädigung kommt in Fortfall mit dem Tage, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorangeht. Wurde die Wohnung schon zu einem früheren Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Trennungsentschädigung mit dem Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf.

Verzögert sich bei Umzügen von Orten außerhalb des Bundesgebietes, die vor dem 8. Mai 1945 zum Deutschen Reich gehörten, die Einrichtung des Hausstandes am neuen Wohnort durch unabwendbare Umstände, die der Beamte nicht zu vertreten hat, so kann die Trennungsentschädigung über den Tag des Einladens der Möbel oder den Beginn des Mietverhältnisses hinaus noch für die Zeit weitergewährt werden, die im Regelfall nötige Dauer der Beförderung des Umzugsguts übersteigt. Die im Regelfall nötige Dauer der Beförderung ist mit zehn Tagen anzunehmen.

Hat der Beamte Trennungsentschädigung nicht bezogen, so können die während der Dauer der Beförderung des Umzugsguts entstandenen Mehrkosten für Lebenshaltung in angemessenen Grenzen ggf. im Wege der Zuschußgewährung gem. § 7 UKG. berücksichtigt werden.

Der RdErl. des früheren RMdF. vom 19. September 1939 (RBB. S. 253) wird aufgehoben.

3. Zuschußgewährung gem. § 7 UKG.

Ein Zuschuß nach § 7 des Umzugskostengesetzes darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn dargelegt wird, daß der Beamte trotz Ausnutzung aller kostensenkenden Faktoren mit der pauschalen Entschädigung nicht auskommen kann und ihm die Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln nicht zugemutet werden kann.

Bei der Zuschußgewährung darf über 100 Prozent der pauschalen Umzugsentschädigung — höchstens jedoch 400 DM — nicht hinausgegangen werden. Aufwendungen

für die Beschaffung von Fenstervorhängen usw. (Nr. 16 Abs. 2) Ziff. g) DV. z. UKG.) können in diesem Rahmen nur bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ eines Betrages von 100 DM je Fenster berücksichtigt werden.

4. Ofenbeschaffungsbeitrag (§ 9 UKG.)

a) Ein Ofenbeschaffungsbeitrag darf gewährt werden in Gebieten, in denen nach der Ortssitte die Wohnungen nicht mit Ofen und Kochherden ausgestattet sind; Voraussetzung ist, daß der Beamte bisher in einem Ort wohnte, in dem nach der Ortssitte die Wohnungen mit Ofen und Kochherden ausgestattet sind. Einem Beamten, der eine Wohnung mit Zentralheizung oder eingebauten Ofen in Gebieten innehatte, in denen Ofen und Kochherde nach der Ortssitte von dem Mieter zu beschaffen sind, darf bei Aufgabe dieser Wohnung aus dienstlichen Gründen ein Ofenbeschaffungsbeitrag nicht gewährt werden.

b) In Nordrhein-Westfalen sind nach der Ortssitte Ofen und Kochherde vom Mieter zu beschaffen. Bei Umzügen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen kommt daher ein Ofenbeschaffungsbeitrag nicht in Betracht.

c) Ofenbeschaffungsbeiträge auf Grund des RdErl. vom 6. Oktober 1949 (MBI. NW. S. 1003) können rückwirkend gewährt werden für Umzüge, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses RdErl. noch nicht abgerechnet waren oder nach dem 31. März 1949 durchgeführt worden sind.

d) Verheiratete Beamte, die den eigenen Hausstand durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse unverschuldet verloren haben, können hinsichtlich des Ofenbeschaffungsbeitrages den Beamten mit eigenem Hausstand gleichgestellt werden.

e) Gem. Nr. 18 Abs. (3) und (4) UKG. darf der Ofenbeschaffungsbeitrag 50 v. H. der nachgewiesenen Anschaffungskosten für Ofen und Herde in einfacher und dauerhafter Ausführung nicht übersteigen. Im Interesse der Einheitlichkeit und da im Lande Nordrhein-Westfalen wesentliche Preisunterschiede nicht bestehen, sind für Ofen und Herde in einfacher Ausführung als angemessene Kosten anzusehen:

für Ofen 115 DM, für Herde 165 DM.

— MBI. NW. 1950 S. 329.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

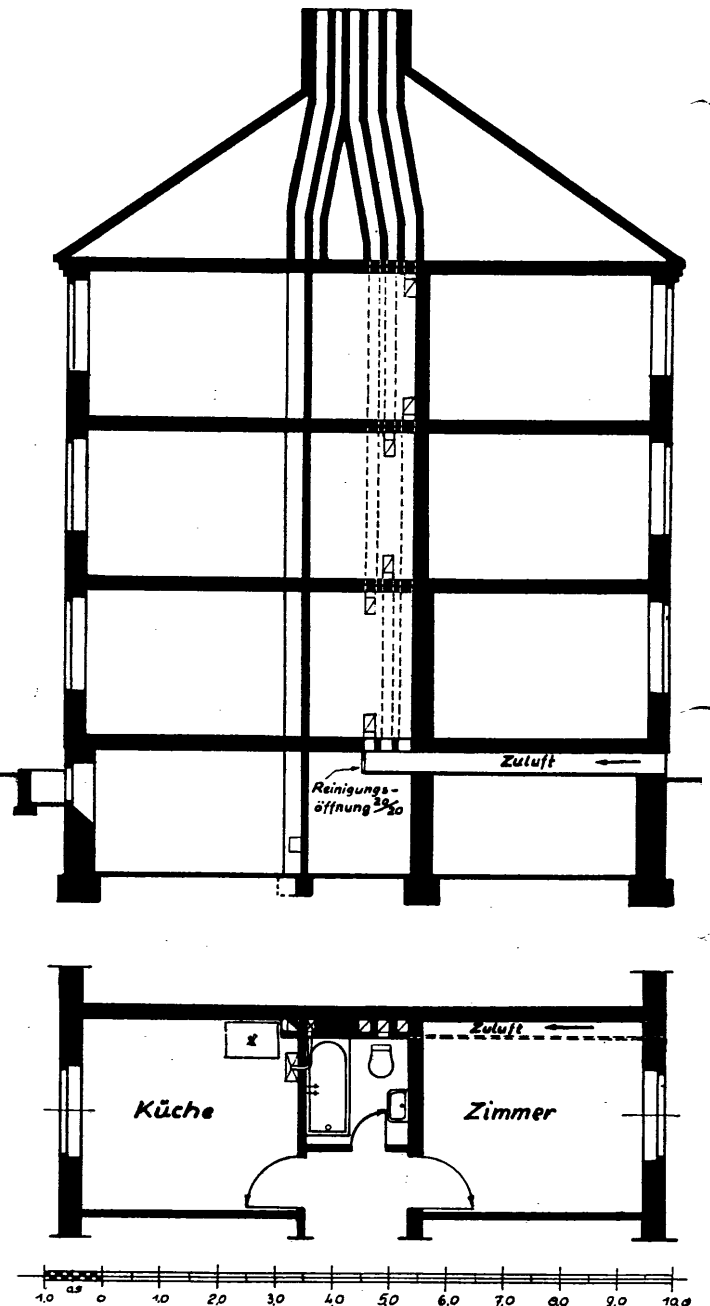
Innenaborte und -bäder

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 4. 1950 — II A. 68/50

1. Die Mehrzahl der in Kraft befindlichen Bauordnungen schreibt vor, daß Abort- und Baderäume durch ein Fenster in der Außenwand unmittelbar belichtet und belüftet werden müssen. Gegen diese Bestimmung, die sich an sich zweifellos bewährt hat, ist schon häufiger eingewendet worden, daß sie einmal die Grundrißgestaltung der Wohnungen in schmalen Wohngebäuden größerer Bautiefe erschwere und vielfach gleichbedeutend sei mit dem Verlust eines Wohnraumes in jeder Wohnung und daß sie zum anderen nicht unbedingt notwendig sei, zumal besonders im Auslande Innenaborte und -bäder vielfach gebräuchlich seien und sich angeblich bewährt hätten. Die Erfahrungen, die in Deutschland mit derartigen Ausführungen gemacht sind, sind nicht einheitlich. Immerhin hat sich die Erkenntnis herausgeschält, daß Störungen in der Be- und Entlüftung und damit Geruchsbelästigungen nur bei zweckentsprechender Ausgestaltung der Lüftungseinrichtungen mit einiger Sicherheit zu vermeiden sind. Abluftkanäle bzw. -rohre allein genügen nicht; es müssen vielmehr auch geeignete Zuluftkanäle bzw. -rohre vorhanden sein. Die Anordnung ist so zu treffen, daß auch bei ungünstigen äußeren Witterungsverhältnissen — z. B. Winddruck auf die obere Öffnung des Abluftrohres — kein Rückstau eintreten kann. Die Forderung getrennter Zu- und Abluftrohre schließt die Anlage eines gemeinsamen Luftkanals oder Luftschachtes für alle übereinanderliegenden Aborträume aus.

2. Von einer Seite ist vorgeschlagen worden, in jedem Geschoß innerhalb oder unterhalb der Decken waagerechte, von Außenwand zu Außenwand durchgehende Luftkanäle anzuordnen, an welche der Abortraum anzuschließen wäre. Für diese Anordnung wird vorgebracht, daß — gleichgültig, von welcher Seite her der Wind wehe — in dem waagerechten Kanal stets eine gewisse Luftbewegung herrschen müsse. Abgesehen davon, daß es auch windstille Tage gibt, an denen mit einem Versagen der Einrichtung gerechnet werden muß, sprechen gegen diese Einrichtung auch technische und konstruktive Bedenken. Innerhalb der heute überwiegend verwendeten Decken aus Stahlbeton-Fertigteilen werden sich derartige waagerechte Kanäle nur in ganz seltenen Fällen unterbringen lassen, ebenso wenig in Stahlbetondecken, die auf Schalung hergestellt werden. Unter der Decke würden derartige Kanäle störend im Raum wirken, und schließlich spricht die Unmöglichkeit einer Reinigung bei Staubablagerungen gegen waagerechte Kanäle.

3. Gute Erfahrungen sind hingegen mit der sogenannten „Kölnener Lüftung“ gemacht worden, deren Prinzip sich wie folgt darstellt: An einen waagerechten Zuluftkanal,



der an der Außenwand an der Seite der Hauptwindrichtung beginnt und unter der Kellerdecke verläuft, schließen

sich senkrechte Zuluftrohre an, deren Zahl mit der Zahl der zu entlüftenden Räume übereinstimmt. Die senkrechten Rohre endigen dicht über dem Fußboden des zugehörigen Raumes; sie setzen sich in derselben Vertikalachse kurz unterhalb der Raumdecke als Abluftkanäle oder -rohre fort und werden wie ein Schornstein über Dach geführt. Bei dieser Einrichtung sind auch bei Windstau keine Belästigungen zu befürchten, weil der Wind dann die Raumluft in den Zuluftkanal drückt, mithin wohl eine Umkehrung der Luftbewegung, aber kein Austritt von Gerüchen in die Wohnung erfolgen kann. Fehlerhaft wäre es, Lüftungsöffnungen in den Aborttüren zu fordern, wie das stellenweise geschehen ist, aber nur dort Sinn hätte, wo nur ein Abluft-, aber kein Zuluftrohr vorhanden ist. Eine solche Einrichtung wird bei Unterdruck im Abluftrohr funktionieren, sie muß aber bei Überdruck zwangsläufig versagen und zu Belästigungen führen.

4. Bei allen guten Erfahrungen, die mit ihr gemacht sind, stellt auch die „Kölner Lüftung“ keine ideale Lösung, sondern nur ein Notbehelf dar, weil die Bewilligung von Befreiungen kann nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen für vertretbar erachtet werden und dieses auch nur in Berücksichtigung der Notwendigkeit, während des Wiederaufbaues mit möglichst geringen Mitteln eine möglichst große Anzahl vollwertiger Wohnräume zu erstellen. Derartige bauaufsichtliche Befreiungen sind nicht zustimmungspflichtig im Sinne des § 2,2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491), so daß die Baugenehmigungsbehörden in eigener Zuständigkeit entscheiden können.

5. Etwaigen Befreiungsanträgen bitte ich indessen nur zu entsprechen innerhalb der nachstehend umrissenen Begrenzungen und Voraussetzungen:

5. 1. Selbstverständliche Voraussetzung ist in allen Fällen das Vorhandensein von Wasserspülung.

5. 2. Beschränkung auf zweiseitig eingebaute Wohnbauten (geschlossene Bauweise); sinngemäß sind diesen Fällen gleichzusetzen

bei einseitig angebauten Wohnbauten mit mehr als einer Wohnung je Geschoß die nicht an der freien Seite liegenden Wohnungen,
bei freistehenden Wohnbauten (offene Bauweise) mit mehr als zwei Wohnungen je Geschoß (z. B. sogenannte Dreispännergrundrisse usw.) die innen liegenden Wohnungen.

5. 3. Beschränkung auf solche Wohnungen, bei denen mit Sicherheit mit einer niedrigen Benutzungsziffer der Aborte gerechnet werden kann, also auf Wohnungen von höchstens drei Zimmern und Küche. Bei Beachtung dieses Grundsatzes erscheint mir die von einigen Seiten vorgeschlagene Festlegung einer maximalen Grundstücksbreite unter 5. 2. entbehrlich.

5. 4. Befinden sich im Erdgeschoß eines Wohngebäudes, das im übrigen den Grundsätzen entspricht, kleinere Geschäftsräume (Läden) oder gewerbliche Räume, so kann auch für die diesen zugehörigen Aborte Befreiung erteilt werden, soweit bei ihnen die Voraussetzung „niedrige Benutzungsziffer“ erfüllt ist.

5. 5. Für mehrere Wohnungen gemeinsame Innenaborte sind unzulässig.

5. 6. Innenaborte und Innenbäder mit Abort dürfen keine unmittelbare Verbindung mit Aufenthaltsräumen, also auch nicht mit Schlafzimmern, haben.

5. 7. Mindestgrundfläche für einen Innenabort 1,2 m², für ein Innenbad mit Abort 3 m², wobei der Rauminhalt mindestens 8 m³ sein muß.

5. 8. Hotelbauten: Befreiung darf nur für die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Hotelzimmern einzurichtenden Innenbäder mit Abort erteilt werden. Von dem Verbot der unmittelbaren Verbindung mit Aufenthaltsräumen (5. 6.) kann abgesehen werden.

6. Bei Bewilligung bauaufsichtlicher Befreiungen für die Anlage von Innenaborten und -bädern sind in der Regel die nachfolgenden Bedingungen zu stellen:

6. 1. Die Innenaborte und Innenbäder mit oder ohne Abort sind mit einer wirksamen Vorrichtung zur Be- und Entlüftung in der Art der sogenannten „Kölner Lüftung“ zu versehen.

6. 2. Die für jeden einzelnen Raum gesondert anzulegenden Zu- und Abluftrohre müssen die folgenden Mindestquerschnitte aufweisen:

bei Innenaborten	250 cm ² ,
bei Innenbädern ohne Abort	150 cm ² ,
bei Innenbädern mit Abort	300 cm ² .

Die Rohre sollen innen möglichst glatt und müssen bei Herstellung in Mauerwerk geputzt sein; in letzterem Falle gilt der nach dem Verputzen verbleibende lichte Querschnitt.

6. 3. Die in etwa 10 cm Höhe über dem Raumfußboden anzuordnenden Zuluftöffnungen sind mit einem abnehmbaren Gitter aus gelochtem Blech zu versehen; die Summe der Gitteröffnungen muß dem Querschnitt des Zuluftrohres entsprechen. Eine Verschlussvorrichtung (Jalousieklappe) zur Regelung der Frischluftzufuhr ist zulässig.

6. 4. Die etwa 10 cm unter Deckenunterkante anzuordnenden Abluftöffnungen sind in gleicher Weise auszubilden wie die Zuluftöffnungen, jedoch ist eine Absperrvorrichtung unzulässig. Die Mündungen der Abluftrohre über Dach werden zweckmäßig durch ein quer über der Öffnung angebrachtes Rundeisen als Abluftrohr gekennzeichnet, wie es auch bei Abgasschornsteinen, die keiner regelmäßigen Reinigung bedürfen, gebräuchlich ist.

6. 5. Der unter der Kellerdecke anzuordnende waagerechte gemeinsame Zuluftkanal soll innen möglichst glatt sein und einen Mindestquerschnitt haben, welcher der Summe der Querschnitte der an ihn angeschlossenen senkrechten Zuluftrohre entspricht; sein Querschnitt braucht jedoch nicht über 2000 cm² zu sein. An der Außenwand ist der Zuluftkanal mit einem abnehmbaren Drahtgitter (gegen das Eindringen von Vögeln und Ungeziefer) zu versehen; eine Absperrvorrichtung ist nicht zulässig. Am inneren Ende des Zuluftkanals ist eine dichtschießende Reinigungsklappe etwa in der Größe von 20/20 cm einzubauen.

6. 6. Im Interesse einer einwandfreien Reinigung muß der Fußboden der Abort- und Baderäume einen glatten wasserundurchlässigen Belag (z. B. Keramikplatten oder Terrazzo) erhalten. Die Wände müssen bis zur Höhe von mindestens 1,30 m einen Ölfarbensockel oder Plattenbelag erhalten. In Innenbädern sind nur Einbauwannen zulässig.

6. 7. Offene Feuerstätten sind in Innenbädern nicht gestattet; Gas- und Kohlebadeöfen sind daher außerhalb des Raumes aufzustellen.

6. 8. Es dürfen nur Aborte mit Wasserspülung aufgestellt werden; die Verwendung von Tiefspülbecken wird empfohlen.

6. 9. Innenaborte und -bäder sind elektrisch zu beleuchten, Innenbäder unter Verwendung von Feuchtrauminstallationen.

6. 10. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, im Falle des Auftretens unerwarteter Störungen der Abluftbeseitigung nachträgliche Änderungen oder die Anbringung elektrisch betriebener Ventilatoren vorzuschreiben.

7. Erläuterungen:

7. 1. (Zu 6. 2.): Es empfiehlt sich, quadratische oder kreisrunde Querschnitte für Zu- und Abluftrohre zu wählen. Einzubetonierende keramische Rohre, solche aus Asbestzement oder Formsteine aus dichtem Beton sind gemauerten Rohren vorzuziehen.

7. 2. (Zu 6. 4.): Die Kennzeichnung der Abluftrohre über Dach soll ein versehentliches Einführen des Reinigungsgeräts des Schornsteinfegers vermeiden helfen.

7. 3. (Zu 6. 7.): Das Verbot offener Feuerstätten in Innenbädern rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß es beim Austreten von Verbrennungsgasen in den Raum wegen des fehlenden Fensters nicht möglich ist, schnell für eine Lüfterneuerung zu sorgen.

Gasbadeöfen können übrigens ebensogut in der meistens neben dem Bade liegenden Küche angebracht werden. Sonst werden, wenn keine Warmwasserversorgung vorhanden ist, Elektroboiler empfohlen. Eine besondere Raumheizung wird wegen der Innenlage regelmäßig entbehrlich sein.

7. 4. (Zu 6. 10): Von dem Vorbehalt der nachträglichen Anbringung eines Ventilators hat in der Stadt Köln bisher in keinem Falle Gebrauch gemacht werden müssen.

8. Erfahrungsberichte: Über die weiterhin bezüglich in bauaufsichtlicher und sanitärer Hinsicht der Anlage von Innenaborten und -bädern gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bitte ich zu berichten. Hierbei sind mir besondere Angaben erwünscht über:

8. 1. die Zahl der ausgeführten Anlagen (Zahl der Wohnungen) und die Bewährung der Kölner Lüftung.

8. 2. Beobachtungen über Anlagen anderer Art, z. B. mit Luftschächten, nach denen die Aborte entlüftet werden, unter Angabe der Mindestgrundrißabmessungen der Luftschächte (D) in Beziehung zur jeweiligen Höhe (H).

8. 3. die etwa für notwendig erachtete größte Geschoßzahl bzw. darüber, ob die gemachten Erfahrungen es angezeigt erscheinen lassen, die Zahl der Geschoße bei Anwendung der verschiedenen Lüftungssysteme zu begrenzen.

8. 4. die Erfahrungen hinsichtlich der geforderten Querschnitte der Zu- und Abluftrohre (6. 2.) und des waagerechten Zuluftkanals (6. 5.).

8. 5. Schwierigkeiten, die sich aus der Beachtung der Bedingung zu 6. 7. ergeben haben.

8. 6. die Fälle, in denen von dem Vorbehalt zu 6. 10. Gebrauch gemacht werden mußte.

8. 7. sonstige Erfahrungen.

9. Berichtstermine:

9. 1. Die örtlichen Baugenehmigungsbehörden wollen im Sinne von Nr. 8 an die Herren Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen berichten bis zum 1. Dezember 1951. Fehlanzeige erforderlich.

9. 2. Die Herren Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen fassen die bei ihnen eingehenden Berichte zusammen und wollen mir berichten bis zum 15. Januar 1952.

— MBl. NW. 1950 S. 331.